



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die WPK hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Die Intention des Gesetzentwurfs, die in den Berufsrechten der betroffenen Berufsgruppen bestehenden Probleme im Bereich der Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder angehen zu wollen, können wir gut nachvollziehen. Auch den Modernisierungs- und klarstellungsbedarf etwa betreffend die Abwicklung von Kanzleien und die hierfür entwickelten Lösungen erscheinen uns plausibel. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die für die Wirtschaftsprüferordnung vorgesehenen Modernisierungen. Wir haben lediglich einige nachfolgende Hinweise:

1. Artikel 3 Nr. 18 a) aa) (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG-E)

Nach § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG können Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG beantragen, Angestellte, die den dort genannten freien Berufen angehören, in das Berufsregister aufzunehmen. Die vorgeschlagene Aufnahme von Patentanwälten begegnet keinen Bedenken, denn

diese können in der Eigenschaft als Syndikus-Patentanwalt in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sein (§ 41a Abs. 2 PAO). Für Rechtsanwälte gilt vergleichbares (§ 46 Abs. 2 BRAO).

Die Nennung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in der Vorschrift ist in der aktuellen Form allerdings zumindest irreführend.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können ihren Beruf nur als gesetzliche Vertreter einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG ausüben (§ 43a Abs. 1 Nr. 4 WPO). Die Tätigkeit als Angestellter einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG fällt nicht in den Katalog der zulässigen originären Tätigkeiten des § 43 Abs. 1 WPO, stellt also ein mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit im Rahmen eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses dar (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WPO).

Im Einzelfall kann die WPK hiervon eine Ausnahme gewähren (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO). Durch die Genehmigung wird die Tätigkeit aber nicht zu einer originären Tätigkeit. Die Genehmigung setzt voraus, dass der WP seinen Beruf neben der Tätigkeit als Angestellter der Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG in einer originären Form nach § 43a Abs. 1 WPO, z.B. in eigener Praxis, ausübt.

Im Berufsregister der WPK werden nur originäre Tätigkeiten ausgewiesen. Die Tätigkeit als Angestellter der Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG wird also nicht angezeigt. Damit kommt es zu unterschiedlichen Informationen in den Berufsregistern der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater. Das kann das Vertrauen in die Register beeinträchtigen. Weiter kann der Eindruck entstehen, dass die Steuerberatungsgesellschaft Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers wahrnehmen kann. Auch das wäre irreführend.

Vorschlag der WPK:

Wir schlagen daher vor, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG-E in Anlehnung an die Sach- und Rechtslage wie folgt zu fassen:

„§ 76a Eintragung in das Berufsregister

(1) In das Berufsregister sind einzutragen:

1. ...

2. *für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:*

a) ...

- i) sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigten angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, und Patentanwälte, sowie der angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird, mit dem Hinweis auf die Genehmigung der Tätigkeit durch die Wirtschaftsprüferkammer nach § 43a Absatz 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung.

2. Artikel 3 Nr. 28 (§ 86b Abs. 2 Nr. 2 I) StBerG-E)

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 1. zu Artikel 3 Nr. 18 a) aa) (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG-E) und schlagen Folgendes vor:

Vorschlag der WPK:

§ 86b Abs. 2 Nr. 2 I) StBerG-E wird wie folgt erweitert:

„I) sofern angestellte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, im Berufsregister eingetragen sind: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der in das Berufsregister eingetragenen angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit dem Hinweis auf die Genehmigung der Tätigkeit durch die Wirtschaftsprüferkammer nach § 43a Absatz 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung,“

3. Artikel 35 Nr. 3 (§ 55c WPO-E)

a) § 55c Abs. 1 WPO-E

Die Formulierung „zurückgenommen oder widerrufen“ ist nicht vollkommen klar. Abwicklungsbedarf kann ggf. schon behauptet werden, wenn die Bestellung (zunächst nur) sofort vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist. Mit Blick auf „erloschen“ ist aber wohl bestandskräftig zurückgenommen oder widerrufen gemeint. Der Verweis in § 20 Abs. 7 WPO auf § 116 Abs. 2 und 3 WPO und insbesondere § 121 WPO und die vorgeschlagene Aufhebung des Wettbewerbsverbotes in Abs. 55c Abs. 9 WPO sprechen ebenfalls für eine Abwicklung nach § 55c WPO erst bei bestandskräftiger Rücknahme oder bestandskräftigem Widerruf.

Vorschlag der WPK:

Wir bitten daher in Anlehnung an § 39 Abs. 1 Nr. 1 WPO um folgende Klarstellung in § 55c Abs. 1 WPO-E:

„Ist die Bestellung eines oder einer Berufsangehörigen erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden, ...“

b) § 55c Abs. 3 WPO-E

Die Bürgenhaftung der Kammern bei Praxisabwicklungen hat sich als erhebliches Risiko erwiesen. Eine Begrenzung ist absolut notwendig. Wir begrüßen den Vorschlag.

Um das gesetzte Ziel sicher zu erreichen, bitten wir klarzustellen, dass die 10.000 € das Gesamtrisiko über alle fortgeführten Mandate hinweg betrifft.

Vorschlag der WPK:

Hierfür könnte § 55c Abs. 3 Satz 3 WPO-E wie folgt formuliert werden:

„Abweichend von Satz 2 kann der Abwickler die laufenden Aufträge nach einer angemessenen Frist beenden, wenn eine Bürgenhaftung der Wirtschaftsprüferkammer in Höhe von insgesamt mehr als 10 000 Euro einzutreten droht ...“.

Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzesbegründung kann hilfreich sein.

c) § 55c Abs. 6 Satz 8 WPO-E**Vorschlag der WPK:**

Ergänzend zu § 55c Abs. 3 WPO-E schlagen wir folgende Formulierung für § 55c Abs. 6 Satz 8 WPO-E vor:

„Übersteigt die festgesetzte Vergütung für die Fortführung laufender Aufträge insgesamt 10 000 Euro, so besteht eine Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer nach Satz 7 nur, wenn sie der Fortführung der Aufträge nach Absatz 3 zugestimmt hatte.“

Die Gesetzesbegründung spricht bereits von *insgesamt mehr als 10 000 Euro*.

4. Artikel 35 Nr. 5 (§ 62 Abs. 6 Satz 1 WPO-E)

a) § 62 Abs. 5 Satz 1 WPO-E

Im Hinblick darauf, dass im neuen § 62 Abs. 6 WPO-E in Satz 1 (richtigerweise) von „*Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4*“ die Rede ist, sollte die Formulierung in Abs. 5 Satz 1, wo es „*Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4*“ heißt, entsprechend angepasst werden.

Vorschlag der WPK:

§ 62 Abs. 5 Satz 1 WPO wird wie folgt angepasst:

„Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 ~~bis~~ und 4 gegebenen Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden.“

b) § 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPO-E

Die Nummer 3 ist u. E. nicht notwendig. Sollten Maßnahmen nach § 62 Abs. 1 und 4 oder § 62a WPO angegriffen werden, ist ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO durchzuführen.

Dieses wäre obsolet, wenn ein anderes Gesetz dies ausschließt (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Dies kann beim Berufsstand der WP/vBP nur in der WPO geregelt werden (anders ggf. bei dem Berufsstand der Rechtsanwälte, hier könnte dies ggf. auch in Landesgesetzen geregelt werden). Die Ausnahmeregelung für WP/vBP müsste dann also in dem durch den vorliegenden Referentenentwurf zu schaffenden § 62 Abs. 6 WPO-E vorgesehen werden, was ja aber gerade nicht gewünscht ist (vgl. Gesetzesbegründungen, auch zur parallelen BRAO-Vorschrift). Um das Ziel zu erreichen, dass zwingend immer ein Vorverfahren durchzuführen ist, muss das Gesetz an dieser Stelle lediglich schweigen.

Vorschlag der WPK:

§ 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPO-E wird gestrichen.

5. Artikel 35 Nr. 14 b) (§ 75 Abs. 4 WPO-E)

In dem neuen § 75 Abs. 4 Satz 2 WPO-E wird nach einem vorzeitigen Ausscheiden eines ehrenamtlichen Richters das Nachbenennungsverfahren vereinfacht, indem auf die Restanten der ursprünglichen Vorschlagsliste zurückgegriffen werden kann. Allerdings soll diese

Rückgriffsmöglichkeit nur gelten, wenn die Vorschlagsliste nicht älter als zwei Jahre ist. Das schränkt die gewollte Vereinfachung erheblich und unnötig ein. Die in der Vorschlagsliste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten werden für die gesamte Amtsperiode aufgestellt. Die zuständige Stelle beruft aus dieser Liste die ehrenamtlichen Richter für die gesamte Amtsperiode. Für eine Nachbenennung dürfte maßgebend sein, ob aus Sicht der zuständigen Stelle noch geeignete Personen in der Restantenliste enthalten sind. Es ist der gewollten Vereinfachung des Verfahrens daher sachdienlich, wenn der Einschub „nicht älter als zwei Jahre ist“, entfällt.

Dies beruht auch auf dem Hintergrund, dass die Erstellung der Listen ein sehr aufwendiges Verfahren darstellt, das unter Einbindung von Vorstand, Beirat und APAS sowie neuerdings auch des gesamten Berufsstandes erfolgt, der vor einer Wahlperiode über die Möglichkeit einer Kandidatur nunmehr zu informieren ist. Die Vorschlagslisten müssen mindestens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu besetzende Stellen enthalten. Grundsätzlich besteht die Annahme, dass im Falle einer Nachbesetzung – auch wenn diese erst in der zweiten Hälfte einer Amtsperiode ansteht – noch geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind. Erst wenn die für die Ernennung zuständige Stelle keine der Personen mehr für geeignet ansieht, müsste eine neue Liste erstellt werden. Daher sollte auf eine zeitliche Beschränkung der Gültigkeit der Vorschlagsliste verzichtet werden.

Vorschlag der WPK:

b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen. Sind nicht mehr als zwei ehrenamtliche Richter zu berufen und liegt der nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Stelle eine Vorschlagsliste vor, die ~~nicht älter als zwei Jahre ist und~~ geeignete, bisher nicht ernannte Personen enthält, so kann die zuständige Stelle auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden.“

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —